



# PLATTNER & CO LEISTUNGSERKLÄRUNG

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß  
Recycling-Baustoffverordnung (BGBL.II Nr. 290/2016)

Produktionszeitraum: 2021

**CE** 0988-CPR-0429

**R010\_2021\_03** (ersetzt R010\_2021\_02)

## 1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer
RM I 0/63 U3 U-A	RM I 0/63 U3 U-A

## 2. Verwendungszweck(e):

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.

Verwendungsklasse: U3 gemäß ÖNORM B 3140

Umweltklasse: U-A gemäß BGBL.II Nr. 290/2016 (Recycling-Baustoffverordnung)

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2

## 3. Hersteller: Plattner & Co ,A-6170 Zirl Martinsbühl 5 (mobile Aufbereitung)

Mobile Aufbereitung Zwischenlager Hall Heiligkreuzerfeld

Hans Hauser GmbH & Co KG

Heiligkreuzerfeld 38

A-6060 Hall in Tirol

## 4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

## 5. Harmonisierten Norm: EN 13242:2007

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

## 6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:

Payr Gottfried

WPK Beauftragter StV.

Zirl: 07.10.2021

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)



**PLATTNER & CO**



**0988-CPR-0429**

Produktionszeitraum: 2021

6. Erklärte Leistung		Beilage 1	R010_2021_03
<b>Wesentliche Merkmale</b>		<b>Leistung</b>	
<b>Kornform, -größe und Rohdichte</b>			
4.2 Korngruppe		G <sub>A</sub> 85	
4.3 Korngrößenverteilung		<b>0/63</b>	
4.4 Kornform		SI <sub>40</sub>	
4.5 Anteil gebrochener Körner		C <sub>90/3</sub>	
4.6 Gehalt an Feinteilen		f <sub>3</sub> ,	
Qualität an Feinteilen		≤ 3	
5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung		LA <sub>30</sub>	
5.5 Wasseraufnahme		recycelte Gesteinskörnung mit einem Betonanteil von mind. 80% ≤ 4% sonstige recycelte Gesteinskörnung ≤ 2%	
5.7 Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel		F <sub>4</sub>	
<b>Zusammensetzung/Gehalt</b>			
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)		recycelte Gesteinskörnung	
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		R <sub>CNR</sub> , R <sub>b10-</sub> , R <sub>cugNR</sub> , R <sub>c+Ra</sub> ≥ 50M.-%, R <sub>c+Ra+Ru</sub> ≥ 95M.-%, R <sub>g2-</sub> , X <sub>1-</sub> , R <sub>g+X</sub> ≤ 1M.-%, FL <sub>5-</sub> .	
6.2 Säurelösliche Sulfate		AS <sub>NR</sub>	
Merkmale	Prüfnorm	Symbol	Kategorie
<b>Klassifizierung der Bestandteile</b>			
• Anteil R <sub>b</sub>	EN 933-11	R <sub>b</sub>	R <sub>b</sub> <sub>30</sub>
• Anteil Glas		R <sub>g</sub>	RG <sub>2-</sub>
• Anteil Sonstige Materialien: (bindige Materialien, Metalle, nicht schwimmendes Holz, Kunststoff und Gummi, Gips)		x	X <sub>1-</sub>
• Anteil schwimmende Partikel		FL	FL <sub>5-</sub>

**Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung**

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung <sup>1)</sup> ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung <sup>1)</sup> unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja <sup>2)</sup>	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja <sup>3)</sup>	Ja <sup>2)</sup>	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein <sup>4)</sup>	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja <sup>5)</sup>
B-D (für bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein <sup>4)</sup>	Nein	Ja <sup>5)(6)</sup>
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

<sup>2)</sup> Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt; nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

<sup>3)</sup> Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z 4).

<sup>4)</sup> Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

<sup>5)</sup> Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

<sup>6)</sup> Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.